

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0387/2019/BV**

Datum:  
30.10.2019

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur  
Förderung von Kindertageseinrichtungen**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2019

Beratungsfolge:

| Gremium:                   | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung:                                                     | Handzeichen: |
|----------------------------|-----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Jugendhilfeausschuss       | 14.11.2019      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne |              |
| Haupt- und Finanzausschuss | 04.12.2019      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne |              |
| Gemeinderat                | 17.12.2019      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne |              |

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen die in Anlage 01 aufgeführten Änderungen vor.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit ab 01. September 2020 einen entsprechenden Änderungsvertrag mit den Trägern zu schließen.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

| Bezeichnung:                                                                                                                                             | Betrag in Euro:    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>                                                                                                                          |                    |
| • Randzeiten und Schließtage jährlich circa                                                                                                              | 1.000.000 €        |
| • Investitionszuschüsse jährlich circa                                                                                                                   | 500.000 €          |
| • Finanzierung städtisches Entgeltsystem – Kindergarten jährlich circa                                                                                   | 300.000 €          |
| • Finanzierung städtisches Entgeltsystem – Krippe jährlich circa                                                                                         | 400.000 €          |
| • Zusätzlicher Overhead-Aufwand jährlich circa                                                                                                           | 50.000 €           |
| • <b>Summe jährlich (ohne zusätzliche Personalkosten):</b>                                                                                               | <b>2.250.000 €</b> |
| • <b>Anteilig für 2019 circa</b>                                                                                                                         | <b>750.000 €</b>   |
| <b>Einnahmen:</b>                                                                                                                                        |                    |
|                                                                                                                                                          |                    |
|                                                                                                                                                          |                    |
| <b>Finanzierung:</b>                                                                                                                                     |                    |
| • Im Haushalt 2020 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung wurden bereits berücksichtigt für die Änderung der ÖV gemäß Haushaltsansatz der Verwaltung | 1,25 Millionen €   |
| • Der zusätzliche jährliche Mittelbedarf ist ab 2021 zu veranschlagen.                                                                                   |                    |
| <b>Folgekosten:</b>                                                                                                                                      |                    |
|                                                                                                                                                          |                    |
|                                                                                                                                                          |                    |

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Mit Beschluss vom 17.10.2019 Punkt 2 der Drucksache 0289/2019/BV hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die in dieser Beschlussvorlage unter Ziffer 2.3 bis Ziffer 2.6 vorgeschlagenen Punkte weiter auszuarbeiten. Damit wird der gesetzlich vorgeschriebene Förderanspruch der Träger der Kindertageseinrichtungen durch die Kommunen erfüllt. Darüber hinaus wird durch weitere Förderkomponenten den Trägern ermöglicht, das städtische Entgeltsystem weiterhin anzuwenden oder auf das städtische Entgeltsystem umzusteigen.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2019**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2019**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Enthaltung 1*

## **Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2019**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Zur finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen sind die Kommunen verpflichtet, den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben der Kindergärten und mindestens 68 % der Betriebsausgaben der Kinderkrippen zu gewähren. Die in Heidelberg angewendete Förderformel bezuschusst die Träger über diese Mindestbezuschussung hinaus, wobei dies abhängig davon ist, an welchen sozialpolitischen Fragestellungen sich der Träger beteiligt oder auch nicht beteiligt.

In Heidelberg erfolgt diese Förderung im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung, die zuletzt 2016 fortgeschrieben wurde (Drucksache 0152/2016/BV). Seither wurden die Fördersätze, soweit dies in der ÖV geregelt war, zur Berücksichtigung der Personal- und Sachkostensteigerung jährlich fortgeschrieben. Die darüberhinausgehende Fortschreibung erfolgt im laufenden Austausch mit den Trägern. Die vorgelegten Bedarfe wurden von diesen formuliert.

Mit Drucksache 0289/2019/BV hat die Verwaltung dem Gemeinderat verschiedene Punkte der ÖV vorgestellt, die geändert werden sollten. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.10.2019 die Verwaltung mit der weiteren Ausarbeitung dieser Punkte beauftragt.

### **2. Fortschreibung der ÖV zur Förderung von Kindertageseinrichtungen**

#### **2.1. Personalbedarf aufgrund von Randzeiten und Schließtagen**

Der Mindestpersonalschlüssel für Kindertageseinrichtungen ist im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt. Hier wird unterschieden zwischen Randzeiten (Randzeiten = Zeiten, in denen weniger als die Hälfte der Kinder anwesend sind) und Hauptbetreuungszeiten. Nach den von verschiedenen Trägern von Kindertageseinrichtungen vorgelegten Unterlagen entspricht der in der ÖV bisher vorgesehene Personalschlüssel aufgrund inzwischen geringerer Randzeiten in den Zeitsegmenten mehr als 45 bis maximal 50 Betreuungsstunden nicht mehr der Realität. Die Randzeiten sind nach einer Abfrage bei den Trägern in Kindergarten- und in Krippengruppen auf 2 Stunden je Tag gesunken. Der Personalbedarf in diesem Betreuungssegment muss daher entsprechend angepasst werden.

Bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels erhöht/ermäßigt sich der Personalbedarf außerdem für Einrichtungen, deren Schließtage von den Urlaubstagen der Beschäftigten abweichen. Hier haben die Träger der Kindertageseinrichtungen darum gebeten, diese Differenzierung in der ÖV stärker zu berücksichtigen. Bisher erhielten lediglich die Träger der Einrichtungen einen Personalkostenzuschlag, die maximal 10 Schließtage hatten. In Zukunft gibt es auch einen Zuschlag für Träger, die maximal 22 Schließtage haben. Durch diese Regelung wird dem berechtigten Interesse der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen nach einer etwas flexibleren Urlaubsgestaltung Rechnung getragen. Dies kommt auch dem Interesse der Eltern auf weniger Schließtage entgegen.

Parallel dazu wird auch der Abschlag für die Träger, die mehr als 30 Schließtage haben, entsprechend stärker differenziert.

Dieser Zu-/Abschlag wird daneben auch um die Tarifsteigerung fortgeschrieben.

Nach derzeitigem Stand ist für die Anpassung des Personalbedarfs mit Mehrausgaben von rund 1 Millionen Euro jährlich zu rechnen.

## **2.2. Investitionszuschüsse für Neuausstattungen**

In der ÖV ist bisher kein Zuschuss für Neu-/Erstaussstattungen mit Möbeln, Spielmaterial und Küchenausstattungen vorgesehen. Das Förderprogramm „Mobiliaranschaffung in Kindertageseinrichtungen“ (Drucksache 0185/2017/BV) läuft zum 31.12.2020 aus. Künftig sollen förderfähige Aufwendungen bis zu 25.000 Euro je Gruppe für Mobiliar, bis zu 5.000 Euro je Gruppe für die Erstaussstattung mit Spielmaterial und für die Erstaussstattung einer Kucheneinrichtung oder für eine Küchensanierung bis zu 50.000 Euro je Einrichtung zu 70 % bezuschusst werden.

Bei der Erstaussstattung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung könnte so in Zukunft ein Zuschuss in Höhe von bis zu 119.000 Euro gewährt werden; es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ungefähr 500.000 Euro zu rechnen.

## **2.3. Zusätzliche Förderung für Träger, die ihre Elternentgelte im Kindergartenbereich den städtischen Regelungen angleichen**

Damit die Träger von Kindergärten auch weiterhin das städtische Entgeltsystem im Kindergartenbereich anwenden können und um weiteren Trägern den Umstieg auf das städtische Entgeltsystem zu ermöglichen, soll ab September 2020 den Trägern mit dem städtischen Entgeltsystem für alle Heidelberger Kinder unter Einkommensstufe 4 das Entgelt bis zur Stufe 4 ausgeglichen werden. Hierdurch erhalten die Träger mehr Planungssicherheit. Die Auskömmlichkeit der Festlegung auf die Entgeltstufe 4 ist durch entsprechende Berechnungen der Träger hinterlegt.

Alein für die Bezuschussung der drei Träger, die derzeit das städtische Entgeltsystem übernommen haben, entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 300.000 Euro.

## **2.4. Zusätzliche Förderung für Träger, die ihre Elternentgelte im Kleinkindbereich den städtischen Regelungen angleichen**

Damit Träger von Krippen sich für die Anwendung des städtischen Entgeltsystems entscheiden können, soll ab September 2020 den Trägern mit dem städtischen Entgeltsystem für alle Heidelberger Kinder unter Einkommensstufe 5 das Entgelt bis zur Stufe 5 ausgeglichen werden. Hierdurch erhalten die Träger mehr Planungssicherheit. Auch hier ist die Auskömmlichkeit der Festlegung auf die Entgeltstufe 5 durch entsprechende Berechnungen der Träger hinterlegt.

Sollte es gelingen, einige Träger, die bereits jetzt Entgelte mit einer einkommensabhängigen Staffe- lung oder unter der Entgeltstufe 5 verlangen, von einem Umstieg zu überzeugen, könnten ungefähr 250 Betreuungsplätze mit städtischem Entgeltsystem angeboten werden.

Hierfür entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 400.000 Euro.

## **2.5. Overhead-Kosten**

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der sich aus der Anwendung des städtischen Entgeltsystems für freie Träger ergibt, wird künftig durch die Gewährung einer Verwaltungskostenpauschale von 28 Euro jährlich je angebotenem Platz (Krippe und Kindergarten) bezuschusst.

Für eine 3-gruppige Einrichtung bedeutet dies beispielsweise, dass für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten Mehreinnahmen von circa 1.680 Euro jährlich für den Träger entstehen, der davon seine Mehrkosten im Verwaltungsbereich ausgleichen kann.

Für Plätze bei freien Trägern, die aktuell das städtische Entgeltsystem anwenden, bedeutet dies einen Mehraufwand von aktuell ungefähr 50.000 Euro jährlich.

### 3. **Fazit:**

Die bei den einzelnen Unterpunkten bezifferten zusätzlichen Aufwendungen sind notwendig, um den Rechtsanspruch auf Förderung der Einrichtungen von freien Trägern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erfüllen, oder um freien Trägern den Umstieg auf das städtische Entgeltsystem zu ermöglichen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n:<br>(Codierung) | + / -<br>berührt: | Ziel/e:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SOZ 1                    | +                 | Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern<br><b>Begründung:</b><br>Abbau sozialer Benachteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| QU1                      | +-                | Solide Hauswirtschaft<br><b>Begründung:</b><br>Durch zusätzliche Leistungen an freie Träger entstehen erhebliche Mehraufwendungen. Hierdurch wird allerdings die Höhe der von diesen Trägern geforderten Elternentgelte maßgeblich beeinflusst. Durch bezahlbare Einrichtungen freier Träger wird die Stadt entlastet, da sie weniger neue eigene Kindertageseinrichtungen betreiben muss. |

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

### **Anlagen zur Drucksache:**

| Nummer: | Bezeichnung                                                                      |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 01      | Änderungen der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen |